
Deutscher Behindertenrat (DBR)

Sekretariat des DBR: Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)
Abteilung Sozialpolitik, Kurfürstenstr. 131/2.OG, 10785 Berlin, Telefon: 030/26 39 10 41
Telefax: 030/26 39 10 55, Mail: sovd@behindertenrat.de, www.behindertenrat.de

UN-Konvention über die Rechte und die Würde der Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme des Deutschen Behindertenrates (DBR) zum Stand der Diskussion (Dezember 2002)

- I. In den vergangenen Jahrzehnten haben die Vereinten Nationen, insbesondere durch die UN Dekade der Menschen mit Behinderungen (1983 – 1992), viel dazu beigetragen, dass die Situation von Menschen mit Behinderungen weltweit zunehmend Aufmerksamkeit findet. Die 1993 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten „Standard Rules“ (Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte), die zum Ziel haben, Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu ermöglichen, dienen vielen Regierungen, aber auch Behindertenorganisationen als wertvolles Instrument und Handlungsrahmen für Programmatik, Behindertenpolitik und Gesetzgebung auf internationaler und nationaler Ebene.

Dennoch: Ein großer Teil der weltweit ca. 600 Millionen Menschen mit Behinderungen lebt zum Teil noch immer unter schlimmsten und erbärmlichsten Bedingungen. Der Deutsche Behindertenrat (DBR) begrüßt daher, dass aufgrund der Resolution der UN-Generalversammlung 56/168 ein Ad Hoc Komitee eingerichtet wurde mit dem Ziel, eine Konvention zu erarbeiten, die einen umfassenden, ganzheitlichen und verbindlichen Schutz für die Rechte und Würde der Menschen mit Behinderungen erreichen soll.

- II. Der DBR anerkennt in höchstem Maße sämtliche Anstrengungen, die bislang von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie Staaten, insbesondere Mexiko, unternommen wurden, um die Verabschiedung einer Konvention für eine volle Teilhabe und Chancengleichheit behinderter Menschen weltweit voranzubringen.

Der DBR unterstützt die Idee einer speziellen Konvention zum Schutze der Würde und der Rechte der Menschen mit Behinderungen. Auch wenn die bestehenden Menschenrechtskonventionen selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderungen anwendbar sind, zum Teil auch spezielle Schutzvorschriften enthalten und viele Staaten im Rahmen des Berichtssystem bereits speziell auf die Situation von Menschen mit Behinderungen eingehen, ist die tatsächliche Anwendung der in den Konventionen verankerten Menschenrechte auf Menschen mit Behinderungen leider dennoch nicht selbstverständlich.

Es gibt daher nach Ansicht des DBR überzeugende Gründe für eine spezielle Konvention zum Schutze von Menschen mit Behinderungen. Sie bietet die Möglichkeit, die Rechte von 600 Millionen behinderten Menschen nicht nur besser in das Bewusstsein, sondern auch in die Verpflichtung von Staaten und Gesellschaft zu bringen, die Entwicklung von innerstaatlichem Recht zugunsten von behinderten Menschen voranzubringen und einen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zu schaffen. Darüber hinaus ergibt sich die Chance, einen effektiven und modernen Kontrollmechanismus einzuführen, zumal dieser innerhalb der bestehenden Konventionen uneinheitlich ist.

Ziel muss es aber sein, eine Konvention zu schaffen, die im Interesse der betroffenen Menschen weltweit eine möglichst breite Anerkennung findet – sowohl von Seiten der Staaten als auch von den Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen. Um dies zu erreichen, sind nach Ansicht des Deutschen Behindertenrats folgende **Grundbedingungen** notwendig:

- ◆ Die Konvention muss alle Formen von Behinderungen mit einbeziehen.
- ◆ Es muss vermieden werden, dass die Konvention bestehende völkerrechtliche Instrumente wiederholt oder gar unterläuft.
- ◆ Die Festschreibung überwölbender Menschenrechtsprinzipien und ihre Bedeutung im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen ist einer Kodifikation mit dezidierten Einzelregelungen schon im Hinblick auf die weltweit unterschiedlichen Standards vorzuziehen.
- ◆ Wichtig ist die Einrichtung eines effektiven Kontrollsystems, das nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen mit einbezieht.
- ◆ Die umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen bereits bei der Ausarbeitung der Konvention ist unverzichtbar.

III. Vor diesem Hintergrund kommt der Deutsche Behindertenrat zu folgenden Empfehlungen:

1. Diversity – Vielfalt der Behinderungen

Oberstes Ziel der Konvention muss es sein, dass **alle Formen von Behinderungen gleichberechtigt** Berücksichtigung finden.

Nach Ansicht des DBR wird diese wichtige Forderung sowohl in der Diskussion als auch im vorliegenden mexikanischen Entwurf bislang vernachlässigt. Vor allem sog. geistig behinderte Menschen und Menschen mit psychischen Behinderungen werden innerhalb der Forderungen nach Autonomie und Selbstbestimmung leicht übersehen.

2. Allumfassende Menschenrechtsprinzipien

Die Konvention sollte festschreiben, dass für alle Menschen mit Behinderungen **mindestens** die **grundlegenden Menschenrechtsprinzipien** einzuhalten sind, so wie sie auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 vorgegeben sind. Innerhalb dieser Prinzipien sollte auf die **Besonderheiten jeder Form von Behinde-**

rung eingegangen werden. Nachfolgend in diesem Sinne einige Beispiele, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

- ◆ Würde, Selbstbestimmung und Autonomie
- ◆ Recht auf Privatsphäre
- ◆ Verbot der Diskriminierung
- ◆ Verbot jeglicher Form von Gewalt und Folter
- ◆ Recht auf angemessenen Lebensstandard, Recht auf Schutz vor Hunger
- ◆ Recht auf körperliche und geistige Gesundheit
- ◆ Gleichheit vor dem Gesetz und Gericht, Rechtsschutz und rechtliches Gehör
- ◆ Freiheit der Eheschließung, Schutz der Familie
- ◆ Recht auf Eigentum
- ◆ Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinsfreiheit
- ◆ Gewährleistung des aktiven und passiven Wahlrechts
- ◆ Recht auf soziale Sicherheit
- ◆ Recht auf Arbeit und gleichen Lohn
- ◆ Erholung und Freizeit
- ◆ Soziale Betreuung
- ◆ Recht auf Bildung
- ◆ Freiheit des Kulturlebens

3. Monitoring System

Die Konvention als bindendes Instrument kann nur dann effektiv sein, wenn gleichzeitig ein **umfassendes und modernes Kontrollsystem** verankert wird. Die Konvention bietet dabei eine gute Möglichkeit, neben der bekannten Überwachungsinstrumente der bereits bestehenden Konventionen weitere Möglichkeiten zu diskutieren.

Nach Ansicht des Deutschen Behindertenrats hat sich insbesondere das **Monitoring System der „Standard Rules“** bewährt, welche die Funktion eines Sonderberichterstatters sowie ein Sachverständigengremium eingeführt haben, in dem Behindertenorganisationen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Formen von Behinderungen und der erforderlichen ausgewogenen geographischen Verteilung mehrheitlich vertreten sind. In jedem Fall sollte ein zu installierendes Berichts- und Kontrollsystem **regierungsunabhängig** sein und die **Mitarbeit nationaler und internationaler Behindertenorganisationen** berücksichtigen.

Daneben sollten die Staaten weiterhin und verstärkt aufgefordert werden, in ihren Berichten zur Umsetzung der bestehenden Menschenrechtskonventionen auf die Situation der Menschen mit Behinderungen

einzuweisen und bei der Erarbeitung der Berichterstattung Nichtregierungsorganisationen zu beteiligen. Hierdurch können behinderte Menschen weiter in das Blickfeld der Signatarstaaten und allgemeiner Menschenrechtsorganisationen rücken und der Ansatz des „**Disability Mainstreaming**“ weiter gefördert werden.

4. Verbindung setzen zu „Standard Rules“

Der DBR ist der Meinung, dass eine UN-Konvention dem Fortbestehen und einer Fortentwicklung der „Standard Rules“ nicht entgegenläuft. Denn hat die Konvention in erster Linie zum Ziel, dass grundlegende Menschenrechtsprinzipien für Menschen mit Behinderungen bindend festgeschrieben werden, so können die „Standard Rules“ weiterhin als Leitfaden für die konkrete Umsetzung dienen. Beide völkerrechtlichen Instrumente können nebeneinander bestehen und haben ihre Berechtigung.

Um zu vermeiden, dass der Handlungsrahmen der Standard Rules aus dem Blickwinkel der Staaten verschwindet, sollte in der Konvention auf diese verwiesen werden.

- IV. Die **Fragen eines effektiven und modernen Monitoring Systems** bedürfen der weiteren Diskussion. Geklärt werden muss auch, wie das etablierte Kontrollsystem der „Standard Rules“ mit dem einer UN-Konvention verbunden werden kann. Der DBR regt an, dies gemeinsam mit den europäischen Staaten zu tun, um hier zu einer einheitlichen Haltung zu kommen. Eine breite **europäische Diskussion** ist auch im Hinblick auf die Erarbeitung einer Richtlinie zum Schutz behinderter Menschen vor Diskriminierungen durch die Europäische Kommission angezeigt.

Der DBR schlägt daher vor, dass der **Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen**, dem im Rahmen eines einzurichtenden Kontrollsystems unter Umständen auf nationaler Ebene eine bedeutende Rolle zukommen könnte, zu einer **Konferenz** einlädt. Hierzu sollten seine europäischen Kolleginnen und Kollegen, der UN-Sonderberichterstatter, Vertreterinnen und Vertreter aus den fachlich betroffenen Ministerien sowie aus den europäischen und nationaler Behindertenorganisationen eingeladen werden. Eine solche Konferenz sollte noch vor der nächsten Sitzung des Ad Hoc Komitees in New York, mithin im ersten Quartal 2003, stattfinden.

- V. Der **Schutz der Rechte und der Würde der Menschen mit Behinderungen** fand bislang auch in der Bundesrepublik in erster Linie unter dem Blickwinkel des Nachteilsausgleichs im Sozialrecht statt und weniger **unter dem Blickwinkel der Menschenrechte**. Der DBR plädiert daher dafür, dass sich der Menschenrechtsausschuss des Bundestages, aber auch die Fachreferate im Auswärtigen Amt und im Bundesministerium für Entwicklungszusammenarbeit mit der Situation der Menschen mit Behinderungen weltweit vertieft befassen. Die Arbeiten an einer UN-Konvention zur Wahrung der Rechte und der Würde dieser Menschen bieten hierfür einen guten Rahmen.